

---

## VERDIENTER RUHESTAND ZUR VERTEIDIGUNG EINER LEBENSPHASE

Matthias Möhring-Hesse

Nicht nur in der Bundesrepublik wird gegenwärtig gesellschaftlich neu ausgehandelt, was man gemeinhin mit dem Substantiv «Alter» bezeichnet und was man den mit «alt» referierten Menschen an Eigenschaften und Lebenslagen zuschreibt. Dabei ist «Alter» zunächst einmal ein recht offener Signifikant, besitzt also einen nur wenig eindeutigen Signifikaten. In der Bundesrepublik gewinnt dieser Signifikant jedoch sozialstaatlich – und genauer: über die sozialstaatlich gewährleistete Alterssicherung, die dynamische Sozialrente – eine vergleichsweise hohe Eindeutigkeit. Mit Bezug auf die Gesetzliche Rentenversicherung bezeichnet «Alter» zumindest für die abhängig Beschäftigten die Lebensphase *nach* deren Erwerbstätigkeit, in der sie eine aus ihrer vorgängigen Erwerbstätigkeit resultierende Rente beziehen und dadurch von dem für erwerbsfähige Personen bestehenden gesellschaftlichen Zwang zur Erwerbstätigkeit befreit sind, bezeichnet «Alter» also die Lebensphase des Ruhestands *und* die des Lebensabends.

Durch die Gesetzliche Alterssicherung sozialstaatlich zwar ermöglicht und dadurch faktisch «eingetreten», ist die Lebensphase Ruhestand – im Gegensatz zum Lebensabend – in der Bundesrepublik sozialpolitisch nicht intendiert und von daher auch nicht bewusst eingeführt worden. Weil die Mehrheit der Menschen länger leben, hat sich – so einer der säkularen Trends der demografischen Entwicklung – die Bezugsdauer der Rente verlängert. Dadurch, dass zunehmend mehr Menschen immer länger Rente bezogen, ist Zug um Zug eine Lebensphase entstanden, die sich zwischen der Lebensphase der Erwerbstätigkeit und der der altersbedingten Erwerbunfähigkeit geschoben hat. In den gegenwärtigen Aushandlungsprozessen wird diese Lebensphase des Ruhestands politisch zunehmend «bewusst» – und gerät dadurch, dass sie «bewusst» wird, niemals aber so recht intendiert wurde, unter Problem- und Legitimationsdruck. Dabei lautet der wohl bekannteste Vorwurf: Die Rente für eine derart lang andauernde Phase der Nicht-Erwerbstätigkeit für eine relativ und absolut wachsende Anzahl von erwerbsfähigen, aber nicht mehr erwerbstätigen älteren Menschen kann von der – im Zuge des demografischen Wandels – relativ und absolut schrumpfenden Anzahl der BeitragszahlerInnen nicht mehr, zumindest nicht mehr lange geschultert werden, weswegen nicht nur die Alterssicherung, sondern auch der durch sie ermöglichte Ruhestand nicht nachhaltig ist.

In dieser Situation sucht der Beitrag, die Lebensphase des Ruhestands besser zu verstehen, ihn normativ zu qualifizieren und ihn so mit den Mitteln der Sozialethik zu verteidigen. Man sollte wenigstens zu würdigen wissen, was man sozialpolitisch aufzugeben bereit ist, oder – besser noch – man kann wissen, warum man sich der sozialpolitischen Preisgabe des Ruhestands widersetzen sollte. In diesem Sinne wird der Ruhestand *erstens* als eine verdiente Phase eigenständigen

Lebensnach der Erwerbstätigkeit ausgewiesen. Zweitens werden die gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür angegeben, dass die Lebensphase Ruhestand für alle erreichbar und für alle mit vergleichbaren Chancen und Möglichkeiten lebbar ist – und insofern der Ruhestand allgemein gilt. Dazu wird im ersten und zweiten Kapitel so etwas wie eine Genealogie des Ruhestands vorgelegt, nämlich dessen Entstehung in der Bundesrepublik als Folge der in der Großen Rentenreform eingeführten dynamischen Sozialrente (1.) und dessen Bewusstwerdung seit den 1980er Jahren aus den politischen Bemühungen gegen negative Altersbilder und um Aktivierung der im Ruhestand lebenden älteren Menschen rekonstruiert (2.). Anschließend wird die gegenwärtige Delegitimierung des Ruhestands im Namen des produktiven Alters erkundet (3.), ihr gegenüber abschließend der Wert des Ruhestands verteidigt und die in der Bundesrepublik nach wie vor vorherrschende Sympathie mit dieser Lebensphase bestätigt (4.).<sup>1</sup>

Grundsätzlich soll in diesem Beitrag eine stereotype Auszeichnung von «Alter» und darüber auch eine Homogenisierung von «Alten», erst recht in Gegenüberstellung zu den «Jungen und den «Hochbetagten», vermieden werden. Daher bleibt das Konzept der Generation ungenutzt, mit dem die mit «alt» referierten Menschen als *eine* soziale Gruppe erschaffen und sie dann in ein Gegenüber zu anderen, ebenso erschaffenen sozialen Gruppen gestellt werden. Viele Probleme auf dem mit dem Signifikanten «Alter» angesprochenen Themenfeld werden durch diese oder ähnliche stereotype Kennzeichnungen, entsprechende Homogenisierungen und Gegenüberstellungen erst geschaffen, deren denkerischen und praktischen Folgen dann anschließend politisch-praktisch mühsam «gebändigt» werden müssen.<sup>2</sup>

### 1. Die ungewollte Entstehung des Ruhestands

Im Ruhestand befinden sich Menschen, die als Folge ihrer vorgängigen Erwerbstätigkeit und ihrer damit verbundenen Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (in der Regel) ab einem bestimmten biologischen Alter eine Rente beziehen und sich damit aus der Erwerbstätigkeit zurückgezogen haben. In ähnli-

---

1 Die Genealogie des Ruhestands folgt T. DENNINGER U. A., *Leben im Ruhestand. Zur Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft* (Gesellschaft der Unterschiede Bd. 12), Bielefeld 2014; G. GÖCKENJAN, *Vom «tätigen Leben» zum «aktiven Alter». Alter und Alterszuschreibungen im historischen Wandel*, in: S. VAN DYK/S. LESSENICH (Hg.), *Die jungen Alten. Analysen einer neuen Sozialfigur*, Frankfurt a. M. u. a. 2009, 235–255 sowie S. RUPPERT, *Vom Greis zum Rentner. Zur rechtlichen Konturierung einer Lebensphase seit dem 19. Jahrhundert*, in: GRAF KIELMANSEGG, PETER (Hg.), *Alter und Altern. Wirklichkeiten und Deutungen* (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Bd. 22), Berlin u. a. 2012, 147–162. Diesen Texten verdankt der Beitrag mehr, als im laufenden Text durch Zitate nachgewiesen wird.

2 Vgl. zum Konzept der Generationen und zu dessen sinnvoller Nutzung: M. MÖHRING-HESSE, *Restriktionen der »Generationengerechtigkeit«. Zur Grammatik eines im Diskurs über Klimagerechtigkeit genutzten Konzepts*, in: F. EKARDT (Hg.), *Klimagerechtigkeit. Ethische, rechtliche, ökonomische und transdisziplinäre Zugänge*, Marburg 2012, 243–266.

cher Weise treten auch Beamte mit Bezug ihrer Pension oder Selbständige durch Rückzug aus der Erwerbstätigkeit und mit Erträgen der für ihre Alterssicherung aufgebauten Vermögen in den Ruhestand. Mit «Ruhe-» wird vor allem der Kontrast zur vorhergehenden Erwerbstätigkeit markiert. Womöglich steht auch «-stand» für diesen Kontrast, sofern es auf die in Tradition der mittelalterlichen Zünfte stehende Berufsstände bezogen wird. Wenn man mit «Lebensphase» *erstens* eine nicht nur von Minderheiten, sondern von relevanten Bevölkerungsteilen gelebte, deswegen *zweitens* eine in der Bevölkerung wechselseitig zugestandene, gesellschaftlich vertraute und anerkannte Phase des Lebens sowie *drittens* eine individuell wahrscheinliche, deshalb von den Einzelnen in der eigenen Lebensplanung vorgesehene und antizipierte Phase des Lebens bezeichnet, dann ist dieser Ruhestand als eine *besondere*, insbesondere von der Phase der Erwerbstätigkeit abgrenzbare Lebensphase eine *historisch junge und an den bundesdeutschen Sozialstaat gebundene*, gleichwohl *sozialpolitisch nicht intendierte* Lebensphase.

In der Bundesrepublik entsteht der Ruhestand mit Einführung der dynamischen Sozialrente Ende der 1950er Jahren – und zwar dadurch, dass Erwerbstätige nach einer langen Phase der gesellschaftlich erzwungenen Erwerbstätigkeit ausreichend hohe Sozialeinkommen beziehen können, ohne dass deren Bezug Erwerbsunfähigkeit zur Bedingung hat. War die Rente in Deutschland bis dahin eine ärmliche Überlebenshilfe für altersbedingt (ganz oder teilweise) Erwerbsunfähige, wurde sie im Zuge der Großen Rentenreform zu einem Lohnersatz für abhängig Beschäftigte ab einem bestimmten biologischen Alter, der – wie der Lohn – ein frei verfügbares Einkommen und darüber ein Leben inmitten der Wohlstandsgesellschaft ermöglicht. Dazu trug maßgeblich die *Dynamisierung* der Sozialrente bei, indem die Höhe der Renten analog zur Lohnentwicklung gehalten wird und so die RentnerInnen mit ihren Einkommen über die gesamte Dauer des Rentenbezugs Anschluss an die allgemeine Wohlstandsentwicklung halten können. Für die Sozialrente wurde das *Äquivalenzprinzip* eingeführt, wodurch die beitragsbezogenen Rentenansprüche in Entsprechung zu den lohnbezogenen Beitragsleistungen in der Zeit der Erwerbstätigkeit gesetzt wurden. Im Ergebnis führte dies dazu, dass der über die Erwerbstätigkeit erworbene soziale Status auch bei Bezug der Rente gehalten – und diese Einkommens- und Statussicherheit bereits in der Zeit der Erwerbstätigkeit antizipiert werden kann.

Mit der Gesetzlichen Rentenversicherung war sozialpolitisch die *Absicherung altersbedingter Erwerbsunfähigkeit* und der daraus folgenden Erwerbs- und Erwerbseinkommenslosigkeit intendiert. Die Erwerbsunfähigkeit wurde Menschen *ab eines bestimmten Alters* unterstellt, deswegen der (zwangsweise) Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit und der Bezug der Renten ab diesem Alter vorgesehen. Die Erwerbsunfähigkeit wurde und wird hingegen nicht geprüft – und in Folge wurde sie auch nicht als Bedingung dafür gesetzt, aus der Erwerbstätigkeit heraus und in den Rentenbezug hineinzutreten. Für die intendierte Absicherung altersbedingter Erwerbsunfähigkeit wurde normativ die *Solidarität von jeweils drei Generationen*

in Anschlag genommen,<sup>3</sup> einer Solidarität, bei der die Generation der Erwerbstätigen zwei Generationen von Nicht-Erwerbsfähigen gegenübersteht, die in Folge ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht zur Erwerbstätigkeit angehalten werden, nämlich die noch-nicht-erwerbsfähigen Jungen und die nicht-mehr-erwerbsfähigen Alten. Die altersbedingt Erwerbsunfähigen und in diesem Sinn Alten haben in ihrem Leben bereits ihre Verpflichtungen gegenüber den Noch-nicht-Erwerbsfähigen, den «Jungen», ihre arbeitsgesellschaftlichen Verpflichtungen als Erwerbstätige und schließlich – durch ihre Beitragszahlungen – die Fürsorgeverpflichtungen gegenüber den damals nicht-mehr-erwerbsfähigen Alten erfüllt. Durch diese «Lebensleistung» begründet sich ihr Anspruch, dass ihnen die aktuell Erwerbstätigen mit ihren Beiträgen eine Sozialrente ermöglichen und ihnen über die Phase altersbedingter Erwerbsunfähigkeit hinweg helfen. Die aktuell Erwerbstätigen tragen hingegen mit ihren Beiträgen eine Generationenlast gegenüber den erwerbsunfähigen Alten ab, sofern diese die Lasten ihrer Versorgung, Erziehung und (Aus-)Bildung während ihrer Kindheit und Jugend getragen haben. Vor dem Hintergrund einer solchen Drei-Generationen-Solidarität ist die Sozialrente als «Gegenleistung für Lebensleistung» legitimiert – und bleibt mit dieser Legitimation im Rahmen der für kapitalistische Arbeitsgesellschaften dominanten Rechtfertigungsordnung der Leistungsgerechtigkeit: Die Alten haben ihre Sozialrente durch vorherige Leistungen insbesondere gegenüber den damals Jungen und den damals Alten verdient – und können daher ihre Rente «mit gutem Gewissen» genießen.

Diese Legitimation der Sozialrente verkörpert sich in dem für die dynamische Sozialrente gewählten Finanzierungssystem: Im Umlageverfahren finanzieren die BeitragszahlerInnen die jeweils aktuellen Renten – und ersparen sich so gerade nicht ihre eigene Alterssicherung in der Zukunft. Ausdrücklich mit Hinweis auf die intendierte Solidarität dreier Generationen, aber auch aus historisch schlechten Erfahrungen mit dem Alterssparen sowie aus ökonomischem Kalkül wurde mit der Großen Rentenreform das vormalige Kapitaldeckungsverfahren aufgegeben und durch das Umlageverfahren abgelöst.

Ähnlich wie die Einführung der Sozialhilfe war die Rentenreform, gemessen an der politischen Absicht, erfolgreich. Tatsächlich konnte die altersbedingte Erwerbsunfähigkeit für all diejenigen, die mangels Vermögen auf ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung angewiesen sind, verlässlich abgesichert werden. Über diese Absicht hinaus wurde mit der Einführung der dynamischen Rente aber auch etwas historisch Neues ermöglicht: Dadurch, dass die Rente die Erwerbsunfähigkeit nicht zur Bedingung hat, und dadurch, dass unter der Bedin-

---

3 Vgl. dazu etwa W. SCHREIBER, *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Unveränderter Nachdruck des Schreiber-Planes zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955* (Diskussionsbeiträge Bd. 28), Köln 1955/2004 [Online verfügbar: [http://www.bku.de/download?dokument=1&file=27\\_disk28schreiber.pdf](http://www.bku.de/download?dokument=1&file=27_disk28schreiber.pdf)] und O. V. NELL-BREUNING, *Vertrag zwischen drei Generationen*, in: DERS., *Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg i. Br. 1979, 75–80. Siehe auch M. MÖHRING-HESSE, *Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit*, in: ThPh 80 (2005), 31–55.

gung einer statussichernden Lohnersatzleistung für die Mehrheit der RentenbezieherInnen eine sich über die Jahrzehnte hinweg zudem ausdehnende Phase unbeschädigten und weitgehend uneingeschränkter Lebensmöglichkeiten vor ihrer tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit ermöglicht wurde, entstand für diese Mehrheit die qualitativ neue Lebensphase des Ruhestands: Der gesellschaftliche Zwang zur Erwerbsarbeit wurde bei Überschreitung eines bestimmten biologischen Alters und faktisch vor der Schwelle der Erwerbsunfähigkeit ausgesetzt; durch die Sozialrente erhielten sie statusgleiche Konsummöglichkeiten und weitgehend uneingeschränkte gesellschaftliche Rechte und Freiheiten. Beides zusammen ermöglicht eine für die Erwerbstätigkeit strukturell ausgeschlossene Selbständigkeit der Aktivitäten und Lebensführung sowie eine hohe Zeitsouveränität, wobei diese Selbständigkeit und Zeitsouveränität im eigenen Interesse realisiert werden können. Zudem wurde es möglich, diese Lebensphase hoher Selbständigkeit und Souveränität bereits während der Erwerbstätigkeit zu antizipieren, mithin den Ruhestand in der eigenen Lebensplanung vorherzusehen und sich auf ihn vorzubereiten.

Nach der Einführung der neuen Sozialrente «traf» die ersten Kohorten die neue Lebensphase recht unvorbereitet, weswegen viele, wohl vor allem Männer, die damit gegebenen Möglichkeiten nicht so recht zu nutzen wussten. Man musste sich erst langsam an den Ruhestand gewöhnen – und konnte sich vor allem darauf einstellen, als man gelernt hatte, bereits in der Phase der Erwerbstätigkeit diesen Ruhestand zu antizipieren und sich auf die damit gegebenen Möglichkeiten vorzubereiten. Dabei waren und sind die Chancen, den Rentenbezug ohne Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu erreichen und entsprechend den Ruhestand selbständig gestalten zu können, ungleich verteilt, hatten und haben also nicht alle dieselben Chancen auf ihren Ruhestand. Zudem bestehen im Ruhestand soziale Ungleichheiten, wobei sich aus der Erwerbstätigkeit die klassischen, vor allem die aus Einkommen und Vermögen sowie aus Bildung resultierenden Ungleichheiten fortsetzen. Es entstanden aber auch neue Formen der Ungleichheit, vor allem aus den familiären Ressourcen der im Ruhestand Lebenden. Über die neue Lebensphase des Ruhestands wurde Familie, wenn auch nicht notwendig in ihrer katholischen Idealform, für die, die Familie «haben», wichtiger – und im Sinne der Einschränkungen und Beschädigungen in Relation zu diesen auch für die, die sie nicht «haben».

## *2. Der Ruhestand als dritte Lebensphase der aktiven Alten*

Dass Menschen nach ihrer Erwerbstätigkeit nicht nur ihrem Lebensabend «haben», sondern zuvor im Ruhestand leben, wurde öffentlich manifest, als seit den 1980er Jahren zunächst wissenschaftlich, dann aber zunehmend auch politisch deaktive und defizitbasierte Altersbilder kritisiert und die RentnerInnen auf eine aktive Lebensführung hin gedrängt wurden. Ihr Ruhestand wurde zu einem «Unruhestand» gemacht – und damit diese Lebensphase zu einer Lebensphase von älteren Menschen in Abgrenzung von der Lebensphase von Hochbetagten, die als

Adressaten der Aktivierung nicht taugen. Diese Differenzierung des «Alters» in eine dritte und vierte Lebensphase verfestigte sich spätestens in den 1990er Jahren.<sup>4</sup> Zwischen diesen beiden Lebensphasen trennt seither die biologische Grenze des körperlichen und geistigen Verfalls.

Nicht zuletzt aus der damals recht jungen Disziplin der Gerontologie heraus,<sup>5</sup> nicht zuletzt über die seit 1993 von der Bundesregierung regelmäßig herausgegebenen Altenberichte (Berichte zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland), wurden seit den 1980er Jahre die in der Bundesrepublik stereotypen Altersbilder kritisiert, in denen einseitig (Erwerbs-)Unfähigkeit, Gebrechen und Verfall gezeichnet, die Alten auf Nicht-Aktivität orientiert und sie einseitig als Adressaten von Fürsorge und Betreuung ausgezeichnet werden. Dazu in Opposition wurden ältere Menschen auch jenseits ihrer Erwerbstätigkeit als Akteure ihres eigenen Lebens ausgewiesen, die nicht nur selbstbestimmt ihr eigenes Leben meistern, sondern auch familiäre und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und im Gegenzug von ihren Familien, von ihren Verbänden und Einrichtungen, aber auch von «der Gesellschaft» «gebraucht» werden.<sup>6</sup> Auf dieser Linie wurde aber auch die seit den 1970er Jahren zunehmende betriebliche, tarifvertragliche oder gesetzliche Frühverrentung oder allgemeiner, wenn auch nicht so massiv, der erzwungene Ausstieg älterer Menschen aus der Erwerbstätigkeit kritisiert.<sup>7</sup> Aber nicht nur der Ausschluss aus der Erwerbsarbeit, auch andere Formen der gesellschaftlichen Ausgrenzung älterer Menschen und deren Homogenisierung in eine Sphäre des «betreuten Alters» wurden als Folge der ihnen stereotyp zugeschriebenen Nicht-Aktivität und Bedürftigkeit kritisiert. In Negation deaktiver und defizitbasierter Altersbilder wurde die Lebensphase nach der Erwerbstätigkeit als Lebensphase kreativer «Unruhe» gezeichnet – und damit der Ruhestand gesellschaftlich bewusst und zugleich auf einen «Unruhestand» hin orientiert.

Aber nicht nur gegen stereotype Altersbilder, auch gegen die diesen Bildern entsprechenden Menschen richtete sich die Kritik: Ältere Menschen haben besondere Qualifikationen, z. B. «Lebenserfahrungen», und besondere Ressourcen, z. B. Zeit, – und «haben» diese nur in dem Maße, wie sie diese Qualifikationen und Kompetenzen in eigenen Aktivitäten immer wieder realisieren. Mit diesem Hinweis wurden ältere Menschen angehalten, sich «nicht hängen» zu lassen, eigene Qualifikationen und Ressourcen nicht brach liegen zu lassen, sondern aktiv zu leben. Aktiviert wurden sie auch mit dem Ziel, die altersbedingte Unfähigkeiten und Beeinträchtigungen durch gesundheitsfördernde Aktivitäten auf ein möglichst hohes Alter zu schieben, möglichst lang im «Unruhestand» leben zu können und damit die individuellen, aber auch die gesellschaftlichen Kosten des Alters zu verringern.

---

4 T. DENNINGER U. A., *Leben im Ruhestand*, 109.

5 Vgl. S. VAN DYK, *Soziologie des Alters*, Bielefeld 2015, 41–44.

6 Vgl. etwa U. LEHR, *Die Jugend von gestern – und die Senioren von morgen*, in: APuZ Nr. 20 (2003), 3–5.

7 Vgl. ebd.

Diese Aktivierung älterer Menschen hat selbst eine negative Kehrseite: Disqualifiziert wurden Aktivitäten von Menschen im Ruhestand, die den gehobenen Erwartungen des aktiven Alters nicht entsprachen; sie wurden zur Nicht-Aktivität gemacht und zumindest einige von ihnen (z. B. Fernseh-Schauen, Kaffeefahrten) der gesellschaftlichen Verachtung ausgesetzt. Disqualifiziert wurden aber auch diejenigen Aktivitäten älterer Menschen, mit denen diese ihrer Verantwortung gegenüber ihren Familien und ihrer Gesellschaft nicht entsprechen oder sich dieser Verantwortung geradezu entziehen. Übermäßiges Reisen oder der Lebensabend im Ausland, fernab der eigenen Familie, wurde als dekadenter Lebensstil der «Generation Teneriffa» verurteilt. Mit der Aktivierung der Ruheständler erfolgte also eine Verengung der goutierten Aktivitäten von zwei Seiten und einer wertenden Hierarchisierung dieser Aktivitäten nach einem doppelten Maßstab, *erstens* nach dem Ziel, den eigenen körperlichen und psychischem Verfall aufzuschieben sowie Selbständigkeit aufrechtzuerhalten und Abhängigkeit möglichst weit in die Zukunft zu schieben, sowie *zweitens* nach der Maßgabe, durch eigene Aktivität «gebraucht zu werden» und soziale Zugehörigkeit durch familiär oder gesellschaftlich anerkannte Leistungen zu erlangen.<sup>8</sup>

Im Zuge dieser Politik des aktiven Alters werden ältere Menschen hoch geschätzt, – dies allerdings nur bedingt: Während im Kontext der Drei-Generationen-Solidarität der (dort allerdings noch unverstandene) Ruhestand durch Leistungen in der Vergangenheit verdient und von daher ohne Gegenleistung «genossen» werden durfte, müssen sich die aktiven Alten im Ruhestand ihre Wertschätzung erst noch verdienen; sie erfolgt nämlich erst in dem Maße der an ihnen geschätzten Aktivität. Dabei zeichnet sich – trotz der Vervielfältigungen von Lebensformen und Lebenslagen im Ruhestand – eine wiederum stereotype Auszeichnung der aktiven Alten ab. Diese spiegelt sich spätestens darin, dass ältere Menschen in den Ruhestand mit Verweis auf Unruhe und Aktivität verabschiedet werden – zumindest dann, wenn man es mit ihnen gut meint. Der «Unruhestand», also die Aktivierung in der Lebensphase Ruhestand, wurde zur allgemeinen Orientierung für ältere Menschen nach ihrer Erwerbstätigkeit.

Im aktivierten Ruhestand verschärfen sich die sozialen Ungleichheiten des Alters, insofern die Fähigkeiten und Möglichkeiten zu gesellschaftlich anerkannten Aktivitäten sowie die materiellen, zeitlichen und sozialen Ressourcen dazu ungleich verteilt sind. Ungleich werden sich ältere Menschen folglich zunehmend in der Hinsicht, wie sie die ihnen gleichermaßen auferlegten Erwartungen an Aktivität erfüllen können und sie als aktive Alte wertgeschätzt werden. In dieser Hinsicht dürfte der aktive Ruhestand vor allem das politische Projekt von Mittelschichten gewesen sein, die sich – weil hinsichtlich der Fähigkeiten und der Ressourcen privilegiert – über ihre Aktivitäten im Alter keine Sorgen machen mussten. Das wäre, wenn es denn so wäre, unproblematisch, sofern die eigenen Privilegien reflektiert und Vorkehrungen gegen die mit diesem Projekt notwendig verbundenen Ungleichheiten getroffen worden wären.

---

8 Vgl. T. DENNINGER U. A., *Leben im Ruhestand*, 198.

Indem der Ruhestand im Modus der Aktivierung bewusst wird, wird diese Lebensphase von einer nachfolgenden Lebensphase des greisen Alters, vom Lebensabend, abgegrenzt. Weil sie nicht wie die Ruheständler als Adressaten der aktivierten Unruhe angesprochen werden können, werden die Hochbetagten in einer post-sozialen und post-autonomen Lebensphase «abgeschoben» und aus dem «Unruhestand» der aktiven Alten ausgeschlossen. Dies drückt sich u. a. in dem verrichtungsbezogenen Pflegekonzept der 1995 eingerichteten Pflegeversicherung aus: Nicht gesellschaftliche Teilhabe oder selbstbestimmtes Leben, nicht Rehabilitation, sondern überlebensnotwendiger Ausgleich von Handlungsdefiziten im Alltag wurden abgesichert. Zwar wurde keine scharfe Grenze zwischen den beiden Lebensphasen des Alters gezogen, weil diese für die Gesetzliche Rentenversicherung nicht relevant ist, sofern beide Lebensphasen darüber abgesichert werden. Gleichwohl gelten seither die «aktiven Alten» als die «jungen Alten». Sie werden so von den hochbetagten Greisen getrennt – und dies durch die biologische Grenze des durch Aktivierungspolitik aufschiebbarer, nicht aber verhinderbaren körperlichen und psychischen Verfalls.<sup>9</sup> Diese Grenze wird etwa durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung oder durch den Umzug in ein Heim als der – inzwischen – Lebensstätte für Hochbetagte verkörpert. Gerade in dieser Gegenüberstellung der beiden Lebensphasen des Alters werden die entsprechend zugeordneten Menschen wiederum stereotyp und dabei die Hochbetagten als «Greise» negativ und defizitbasiert ausgezeichnet. Die konditionierte Wertschätzung der «aktiven Alten» geht damit zu Lasten der ihnen gegenübergestellten und negativ gezeichneten Hochbetagten.<sup>10</sup>

Auf dem Wege der Aktivierung wurde der Ruhestand gesellschaftlich als die Lebensphase nach der Erwerbstätigkeit, zumeist als die nach *erstens* Kindheit und Jugend und *zweitens nach der Phase der Erwerbstätigkeit* nunmehr *dritte* Lebensphase vor der *vierten* Lebensphase, dem Lebensabend, bewusst – und zwar als eine Lebensphase eigener, unter Bedingungen der Erwerbstätigkeit bereits zeitlich nicht möglichen Aktivität und strukturell ausgeschlossenen Selbständigkeit, zudem als einer Lebensphase, in der gerade die besonderen Qualifikationen und Ressourcen älterer Menschen realisiert werden können. Eher selbstverständlich hingenommen, als ausdrücklich reflektiert oder – geschweige denn – gerechtfertigt wurde, dass der aktivierte Ruhestand durch die Sozialrente, also durch eine den Zwang zur Erwerbstätigkeit aussetzende Lohnersatzleistung ermöglicht wird. Die Gesetzliche Rentenversicherung, einst zur Absicherung des Lebensabends geschaffen, wurde daher in ihrer sozialpolitischen Rechtfertigung nicht um die Absicherung des Ruhestands erweitert. Im gesellschaftlichen Bewusstsein diente sie weiterhin «nur» zur Absicherung altersbedingter Erwerbsunfähigkeit und damit des

9 Vgl. S. v. DYK, *Soziologie des Alters*, 23 f.

10 S. v. DYK, *Vom Schattendasein zum Bodenschatz? Die gesellschaftliche Entdeckung des Post-Erwerbslebens*, in: *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich* Nr. 117 (2010), 33–48.



Lebensabends, obgleich bewusst gemacht worden war, dass die älteren Menschen vor ihrem Lebensabend im Ruhestand leben, und obgleich dieser Ruhestand, wenn auch im Modus der Aktivierung, gesellschaftlich anerkannt wurde. Die Legitimation der Sozialrente bleibt unvollständig, – damit aber auch die Legitimation des durch die Sozialrente überhaupt erst ermöglichten Ruhestands.

### 3. Produktives Alter statt Ruhestand?

Wurde der Ruhestand Ende der 1950er Jahre sozialpolitisch zwar nicht intendiert, faktisch aber «geschaffen» und wurde er seit den 1980er Jahren zunehmend als Lebensphase der aktiven Alten gesellschaftlich bewusst, wird er gegenwärtig von der Vorgabe eines produktiven Alters her unter Kritik gestellt und angezweifelt. Eine Quelle dieses Zweifels ist die sozialpolitisch verbreitete Skepsis an der Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung, wodurch diese – aber eben im Modus der Kritik – als die materielle Grundlage des Ruhestands gesellschaftlich bewusst wird. Dadurch dass gegenwärtig die Sozialrente als materielle Grundlage des Ruhestands, aber – mehr noch – diese Lebensphase mit der ihr eigenen «Unproduktivität» angezweifelt wird, steht diese Lebensphase gegenwärtig unter Generalverdacht. Obwohl diese Kritik an der sozialpolitisch erfolgreichen Idee der Aktivierung anknüpfen kann, ist sie zumindest bislang nicht erfolgreich. Sie wird beschäftigungs- und sozialpolitisch nicht eindeutig verfolgt; und sie stößt auf die zumindest «stumme» Verweigerung derer, die im Ruhestand leben oder auf diese Lebensphase zugehen. Sie verletzt offenbar eine in der Bundesrepublik verbreitete und eben auch hinreichend allgemein akzeptierte Vorstellung vom verdienten Ruhestand, – zumindest noch.

Die gegenwärtige Kritik am Ruhestand ist in zwei übergreifende gesellschafts- bzw. sozialpolitische Diskurse eingebettet. Im *Diskurs aktivierender Sozialpolitik* werden Probleme der gesellschaftlichen Zugehörigkeit ausgemacht, diese aber den Betroffenen selbst zugeschrieben. Sozialstaatlicher Politik wird das Ziel zuge-dacht, die Betroffenen zur Bewältigung ihrer Probleme anzuhalten und sie durch «Fördern und Fordern» zu aktivieren. Unter dem Ideal der Selbständigkeit wird der Bezug von Sozialleistungen als Ausdruck fehlender Selbständigkeit und mangelhafter gesellschaftlicher Inklusion begriffen. Deswegen wird als vorrangige Aufgabe sozialstaatliche Aktivierung ausgegeben, die Betroffenen vom Bezug sozialstaatlicher Leistungen zu «befreien». Zudem erscheint der Bezug von Sozialleistungen als Verletzung der dem Sozialstaat zugrundeliegenden Reziprozität. Um die Schiefelage zwischen LeistungnehmerInnen auf der einen sowie Steuer- und BeitragszahlerInnen auf der anderen Seite auszugleichen, werden die LeistungnehmerInnen zu besonderen Leistungen verpflichtet und besondere Pflichten auferlegt. Im *demografiepolitischen Diskurs* werden – wie eingangs bereits angesprochen – demografische Entwicklungen als Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung und deren mangelhaften Nachhaltigkeit zugespitzt. Die demografische Alterung der Gesellschaft drückt sich in einem – wie man sagt – nicht nachhaltigen Verhältnis zwischen BeitragszahlerInnen auf der einen und

RentenbezieherInnen auf der anderen Seite aus; und sie führt zu langfristig sinkenden «Renditen» auf die in der Lebensphase der Erwerbstätigkeit eingezahlten Beiträge. Sie sind deshalb – wie man unter Maßgabe eines überraschend egalitaristischen Gerechtigkeitsverständnisses sagt – ungerecht. Weiterhin führt die mehrheitlich längere Lebensdauer zu einem längeren Rentenbezug, der – so wird gesagt – in keinem plausiblen Verhältnis zu den eingezahlten Beitragszahlungen steht und damit das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung verletzt: Die RentnerInnen bekommen weit mehr, als ihnen aus ihren Leistungen in der Vergangenheit zusteht. Der längere Rentenbezug überfordert – so wird schließlich gesagt – die BeitragszahlerInnen, die eine zu hohe Rentenlast zu tragen haben und daher zu wenig für eigene Zwecke verausgaben können.

Die in beiden Diskursen angezeigten Problemlagen sollen durch eine höhere Produktivität der älteren Menschen bewältigt werden. Diese soll entweder dadurch erreicht werden, dass ältere Menschen *erstens* deutlich länger in der Erwerbstätigkeit verbleiben und mithin erst deutlich später in den Genuss der Sozialrente gelangen und dass sich *zweitens* die Rente beziehenden älteren Menschen durch gesellschaftlich produktive Tätigkeiten den Bezug ihrer Renten «verdienen» und dazu vor allem die gesellschaftlichen Lasten der demografischen Alterung tragen bzw. bewältigen helfen.<sup>11</sup> Auf diesem Wege können ältere Menschen ihre gesellschaftliche Zugehörigkeit selbst gewährleisten, die durch die demografische Alterung bedroht ist: Entweder sind sie erwerbstätig und gehören auf diesem Wege «voll» zur Gesellschaft. Der Signifikant «Alter» wird also, stärker als bislang üblich, für eine Gruppe der Erwerbstätigen eingesetzt. Oder ältere Menschen sind freiwillig vor allem in der Bewältigung der demografischen Alterung engagiert – und erwerben durch entsprechende Verdienste die volle gesellschaftliche Zugehörigkeit. Auf diesem Wege tragen die «produktiven Alten» maßgeblich zur Bewältigung demografischer Lasten bei, indem sie durch längere Erwerbstätigkeit *erstens* diese Lasten minimieren helfen und indem sie *zweitens* durch entsprechendes Engagement, etwa der Pflege von Hochbetagten, Probleme der demografischen Alterung bewältigen helfen.

Die bereits in der Aktivierung des Ruhestands vollzogenen Vereinseitigungen werden in der Politik des produktiven Alters noch einmal verschärft: Gesellschaftlich «unproduktive» Tätigkeiten werden für die Sozialrente beziehenden älteren Menschen disqualifiziert – zugunsten von gesellschaftlich produktiven, deshalb verdienstvollen Tätigkeiten. Diese werden *einerseits* vom Vorbild der Erwerbstätigkeit und einer ihr beigeordneten Freiwilligenarbeit her konzipiert. *Andererseits* werden die produktiven Tätigkeiten durch das gezeichnete Bild vom demografischen Wandel bestimmt – und in der Folge die Menschen im produktiven Ruhestand einseitig auf dessen Bewältigung verpflichtet.

---

<sup>11</sup> Vgl. A. KRUSE, *Selbstständigkeit, bewusst angenommene Abhängigkeit, Selbstverantwortung und Mitverantwortung als zentrale Kategorien einer ethischen Betrachtung des Alters*, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 38 (2005), 273–287.

Zumindest in normativer Hinsicht geht diese Politik dem Ruhestand «an den Kragen». Die Sozialrente erscheint nicht mehr als ein Verdienst auf vorhergehende Lebensleistung, sondern begründet die Verpflichtung auf eine produktive, wenngleich freiwillige Tätigkeit. In Folge dieser Verpflichtung verlieren die BezieherInnen der Sozialrente die Souveränität über ihre Lebensphase nach der Erwerbstätigkeit, verlieren die den Ruhestand ausmachende Zeitsouveränität und dessen Zeitwohlstand. Zudem soll der Rentenbezug in Richtung des Lebensabends aufgeschoben werden, die «dritte» Lebensphase zwischen Erwerbstätigkeit und Lebensabend mithin verkürzt werden. Die Zersetzung des Ruhestands wird als Interesse der älteren Menschen ausgegeben, nicht alt sein zu müssen – und deshalb möglichst lang in Erwerbstätigkeit bleiben zu können, darüber gebraucht zu werden und volle gesellschaftliche Zugehörigkeit zu erfahren. Dadurch, dass sie nach ihrer Erwerbstätigkeit maßgeblich an der Bewältigung der demografischen Alterung mithelfen, stehen sie in dieser Frage «auf der richtigen Seite», nämlich mit den erwerbstätigen BeitragszahlerInnen – und gegenüber den zu einem produktiven Alter nicht mehr fähigen Hochbetagten.

Im Gegensatz zum «aktiven Ruhestand» scheidet die Politik des produktiven Alters – zumindest bislang – an fehlender Zustimmung der im Ruhestand lebenden und diese Lebensphase für sich antizipierenden Menschen. Offenkundig nehmen diese – ohne schlechtes Gewissen – die Lebensphase des Ruhestandes für sich in Anspruch, wie sie es Kohorten älterer Menschen durch ihre Beitragszahlungen zuvor ermöglicht haben. Dabei verweigern sie sich den ihnen empfohlenen Aufgaben bei der Bewältigung des demografischen Wandels, nehmen zumindest nicht massenhaft entsprechende Erwartungen an. Zudem wird die Politik des produktiven Alters sozialpolitisch nicht eindeutig verfolgt, wobei entsprechende «Rückschritte» etwa bei der Verschiebung des Renteneintrittsalters, nicht zugunsten des Ruhestands, sondern mit den Verwerfungen der Erwerbsarbeit begründet werden, in denen viele nicht einfach alt und älter werden können.

Wenngleich sich der Ruhestand in der gegenwärtigen sozialpolitischen Gemengelage als beständig erweist, fehlen in den sozialpolitischen Auseinandersetzungen der Bundesrepublik gleichwohl Protagonisten des Ruhestands, die sich ausdrücklich für diese Lebensphase und für dessen materielle Absicherung durch die Gesetzliche Rentenversicherung einsetzen und dazu den individuellen und gesellschaftlichen Wert des Ruhestands vertreten. Man hat es in der Bundesrepublik politisch allenfalls mit einer stillschweigende Rücksichtnahme auf die stillschweigenden gesellschaftliche Akzeptanz des Ruhestands zu tun, die der Politik des produktiven Alters zumindest noch Grenzen setzt. Der durch vorgehende Lebensleistung verdiente Ruhestand mit der ihn ausmachenden Zeitsouveränität und seinem Zeitwohlstand ist offenbar für die darin lebenden und sich darauf vorbereitenden Menschen von hohem Wert. Jedoch hat er keine diesem Wert entsprechende gesellschaftlich manifeste und deshalb politisch auch wirksame Legitimation. Dies betrifft vor allem die Gesetzliche Rentenversicherung als die materielle Grundlage des Ruhestands.

#### 4. *Allgemeinheit des Ruhestands*

Gegen die Politik des produktiven Alterns soll im Folgenden die bislang widerständige Sympathie mit dem Ruhestand bestätigt und dazu der Wert dieser Lebensphase plausibilisiert werden. Als Lebensphase nach der Erwerbstätigkeit ist der Ruhestand systematisch an der ihm vorausgehenden Lebensphase gebunden. Im Gegensatz zu ihm ist diese für kapitalistisch verfasste Volkswirtschaften und deren Gesellschaften konstitutiv, die alle Menschen ohne ausreichendes Vermögen in eine Erwerbstätigkeit, die Mehrzahl von ihnen in eine abhängige Beschäftigung drängt – und drängen muss. Ohne diese Form der Erwerbsarbeit wäre nämlich die der privaten Kapitalakkumulation dienende Produktion von Gütern und Dienstleistungen gar nicht möglich. Als Lebensphase, in der noch Erwerbsfähige dem Zwang zur Erwerbsarbeit entzogen sind und diese zudem eine der Erwerbsarbeit fremde Zeitsouveränität und einen ebenso fremden Zeitwohlstand «besitzen», ist der Ruhestand zum kapitalistischen Lohnarbeitsverhältnis geradezu systemwidrig. Aber gerade in diesem Widerspruch ist diese Lebensphase, mit ihrer für Erwerbsarbeit unmöglichen Selbständigkeit und Zeitsouveränität, wertvoll – für die im Ruhestand Lebenden, die sich nach einer langen Phase der Erwerbstätigkeit in einer ihnen zuvor systematisch verstellten Form als Akteure des eigenen Lebens realisieren können, aber auch gesellschaftlich, insofern die Einzelnen eine nur unter diesen Bedingungen mögliche, während ihrer Erwerbstätigkeit auf die Freizeit verdrängte Kreativität ausführen können. Ohne den Ruhestand in der Gegenüberstellung zur Erwerbstätigkeit zu idealisieren und dann die in dieser Lebensphase liegenden Möglichkeiten zu übertreiben, – der Ruhestand erlaubt den Einzelnen, die während der Erwerbstätigkeit verstellten Lebensmöglichkeiten zu verwirklichen und auf diesem Wege eigene Biografien zu vervollständigen, und bereichert damit die Gesellschaft, die von Menschen mit derart verwirklichten Lebensmöglichkeiten und vervollständigten Biografien bevölkert wird. Sofern sich die Einzelnen während ihrer Erwerbstätigkeit sicher sein können, den Ruhestand zu erreichen, müssen sie die ihnen in der Phase der Erwerbstätigkeit verstellten Lebensmöglichkeiten nicht aufgeben. Sie können diese «aufschieben», dabei ausdenken und deren Verwirklichung im Ruhestand planen, – und auf diesem Wege deren Verwirklichung wahrscheinlicher machen. Dadurch, dass Lebenspläne bloß aufgeschoben, nicht aber aufgegeben werden müssen, bleiben zudem die Restriktionen der Erwerbstätigkeit und damit auch die Erwerbstätigkeit vorschreibende soziale Ordnung akzeptabel. In diesem Sinne gehört der Ruhestand vermutlich mit zu einer komplexen Rechtfertigungsordnung, die in der Bundesrepublik die Lohnarbeit und dabei auch den Zwang in die Erwerbstätigkeit hinein legitimatorisch wirkmächtig abstützt.

Mit einem so ausgezeichneten Wert kann der Ruhestand vor allem dann gerechtfertigt werden, wenn diese Lebensphase in dem, was sie individuell und vor allem was sie gesellschaftlich wertvoll macht, von allen und d. h. zunächst einmal von allen Erwerbstätigen in vergleichbarer Weise erreicht und gelebt werden kann. Bei einer bloß individuellen Rechtfertigung würde man den für Einzelne

wertvollen Ruhestand dadurch begründet sehen, dass Einzelne zuvor die dafür notwendigen Anstrengungen unternommen haben, sich diesen Ruhestand – vor allem durch Aufbau eines hinreichend großen Vermögens – zu ermöglichen. Dem ausgewiesenen Wert des Ruhestands würde bei einer solch individuellen Rechtfertigung aber noch nicht entsprochen. Darüber hinaus, dass eine Lebensphase der Zeitsouveränität und des Zeitwohlstands für Einzelne attraktiv ist, daher von Einzelnen gewünscht und deshalb auch durch eigene Vorsorge betrieben werden kann, ist der dem Ruhestand zugeschriebene individuelle, vor allem auch gesellschaftliche Wert nur dann realisierbar, wenn er nicht nur von Einzelnen, sondern von (möglichst) allen gelebt werden kann – und deswegen für sie alle gemeinsam attraktiv ist und deswegen auch gemeinsam und für (möglichst) alle gewollt werden kann. Aber auch hinsichtlich des Wertes, den der Ruhestand für jeweils Einzelne hat, lassen sich zumindest entsprechende gesellschaftliche Anstrengungen, auf die Einzelne etwa bei Aufbau eines hinreichend großen Vermögens angewiesen sind, nur dann rechtfertigen, wenn dieser Ruhestand eben nicht für Einzelne, sondern für (möglichst) alle ermöglicht wird, für die der Ruhestand jeweils von Wert ist, – und d. h. nach den obigen Ausführungen zumindest einmal für alle Erwerbstätigen. Um aber die für die Rechtfertigung des Ruhestands notwendige Allgemeinheit zu erreichen, ist es plausibel, ihn nicht den jeweils Einzelnen und ihrer privaten Vorsorge zu überlassen, sondern ihn durch öffentliche Vorsorge und auf diesem Wege für alle in vergleichbarer Weise zu gewährleisten.

Unter den Bedingungen des kapitalistischen Lohnarbeitsverhältnisses kann ein solch allgemeiner Ruhestand nur dann durch öffentliche Vorsorge gewährleistet werden, wenn er *nach* dem Vollzug der Erwerbstätigkeit realisiert wird und zudem in einen kausalen Zusammenhang mit der vorgängigen Erwerbstätigkeit steht, etwa den Einzelnen als «Verdienst» aus vorhergehender Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Nur dann setzt er nämlich den gesellschaftlichen Zwang in die Erwerbsarbeit hinein nicht außer Kraft, sondern ist – im Gegenteil – Moment genau dieses Zwangs. Als «Verdienst» aus vorhergehender Erwerbstätigkeit ist der Ruhestand dann, obgleich das «Andere» zur Erwerbsarbeit, Erzwingungsgehilfe eben dieser Erwerbstätigkeit, so er eben nur von denjenigen erreicht werden kann, die sich den gesellschaftlichen Zwang in die Erwerbstätigkeit gefügt haben. Diese – wie man in der Arbeitssoziologie sagt – Kommodifizierung der Arbeit durch deren partielle Dekommodifizierung geschieht in der Bundesrepublik wirksam über die Gesetzliche Rentenversicherung. In diesem Sinne dient die bundesdeutsche Sozialrente eben nicht nur als auskömmlicher Lohnersatz, um die strukturell unvermeidbare Erwerbs- und Einkommenslosigkeit in Folge von Erwerbsunfähigkeit zu bewältigen. Ihre dekommodifizierende Wirkung setzt früher ein – und ermöglicht eine autonome Lebensphase jenseits von Erwerbsarbeit, sofern man hinreichend lange dem Zwang in die Erwerbsarbeit hinein entsprochen hat, und zwar als «Verdienst» darauf, dass man die in der Erwerbstätigkeit strukturell verschlossene autonome Lebensführung auf eine Lebensphase nach der Erwerbs-

tätigkeit «verschoben» hat. Dadurch, dass sie Menschen mit Aussicht nicht nur auf einen abgesicherten Lebensabend, sondern auch mit Aussicht auf den Ruhestand in die Erwerbstätigkeit hinein drängt und über diese Wirkungen zudem die Erwerbstätigkeit und den Zwang in sie hinein legitimiert, ist sie Moment des kapitalistischen Lohnarbeitsverhältnisses und eben nicht dessen Widerpart.

Die zweite der angesprochenen Funktionen ist für die Sozialrente nicht zwingend, geschweige denn: konzeptionell ohne Alternativen (z. B. bedingungsloses Grundeinkommen oder öffentlich geförderte Vermögensbildung). Jedoch hat sich die bundesdeutsche Sozialrente, wie in diesem Beitrag angesprochen, in der allgemeinen Gewährleistung des Ruhestands bewährt, mehr noch: Erst mit der Sozialrente hat sich diese Lebensphase in der Bundesrepublik seit Ende der 1950er Jahre etablieren können. Zumindest in Deutschland ist, wenn auch zunächst politisch nicht intendiert und lange Zeit nicht einmal allgemein gewusst, der Ruhestand eng mit der Gesetzlichen Rentenversicherung verbunden und hat sich diese enge Verbindung über die Jahrzehnte hinweg auch bewährt. Zudem ist es wenig wahrscheinlich, dass für die Zukunft ein anderes, aber ebenso leistungsstarkes öffentliches Vorsorgeinstrument zur Gewährleistung des Ruhestands politisch ausgehandelt werden könnte. Schließlich passt die bundesdeutsche Sozialrente mit ihrer impliziten Rechtfertigungsordnung hervorragend zum Ruhestand: Mit der Rente als «Verdienst» auf vorgängige Erwerbsarbeit und daraus resultierender Beitragszahlungen ist der Rentenbezug immer schon «verdient» und muss von daher nicht erst noch durch gesellschaftlich goutierte Aktivitäten «verdient» werden. Daher besteht im Kontext der in der Sozialrente «eingewobenen» Rechtfertigungsordnung kein Anlass und kein Grund, die im Ruhestand lebenden Menschen in besonderer, also in einer gegenüber allen anderen stärkeren Weise zu sozialen, gesellschaftlich produktiven Tätigkeiten oder in besonderer Weise zur Bewältigung demografischer Lasten zu verpflichten. Ihr höheres Maß an Zeitsouveränität ist Folge des verdienten Rentenbezugs – und weder Anlass, noch Grund, sie mehr als andere in welche Verantwortung auch immer zu setzen. Entlastet von dem Zwang zur Erwerbsarbeit können sie *wie alle anderen* zu freiwilligen Tätigkeiten und zu einem zivilen Engagement, können sie auch zur Bewältigung demografischer Lasten angehalten werden – aber eben nur in dem Maße, wie auch alle anderen dazu angehalten werden und angehalten werden können.

Sofern der Ruhestand mit der ihn ermöglichenden Sozialrente vor allem durch dessen Allgemeinheit gerechtfertigt wird, muss sichergestellt werden, dass (möglichst) alle, vor allem alle Erwerbstätigen, darin vergleichbare Lebenslagen einnehmen können, dass sie den Ruhestand als Erwerbsfähige, also ohne Verlust ihres Arbeitsvermögens, erreichen und dass sie ihn dann auch in Verwirklichung eigener Lebenspläne leben können. Ungleiche Chancen, den Ruhestand als Erwerbsfähige zu erreichen, können gegebenenfalls durch einen vorgezogenen oder durch einen schleichenden Einstieg in den Ruhestand erreicht werden. Dadurch würden höhere Risiken während der Erwerbstätigkeit durch frühzeitigen Einstieg in den Ruhestand kompensiert. Weiterhin müssen vergleichbare Chancen

bestehen, die vom Ruhestand erwartete Selbständigkeit und Zeitsouveränität zu realisieren. Dazu ist u. a. ein ausreichend hohes Einkommen und daher eine Rente jenseits von Armutslagen notwendig. Schließlich müssen ältere Menschen vergleichbare Chancen «haben», sich im Ruhestand stereotypen Zuschreibung als Alte, der Erwartung vermeintlich altersgemäßer Aktivitäten und Qualifikationen sowie der Homogenisierung von Biografien und sozialen Beziehungen zu widersetzen. Sie müssen vergleichbare Freiheiten «besitzen», eigene Aktivitäten wählen zu können und die dafür notwendigen, mit anderen geteilten sozialen Räume vorzufinden und zu nutzen. Diese und ähnliche Aufgaben werden maßgeblich an den Sozialstaat, nicht zuletzt an die Gesetzliche Rentenversicherung adressiert. Sie sind aber auch an alle anderen gesellschaftlichen Akteure und Einrichtungen zu stellen, so sie für den Ruhestand der Einzelnen z. B. auf Grund von Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten Verantwortung tragen. In diesem Sinne können auch die Kirchen angesprochen werden, den Glaubenden geeignete Räume und Ressourcen für die Verwirklichung selbstbestimmten Lebens im Ruhestand vorzuhalten – und auf diesem Wege ihren Ruhestand gerade auch als Glaubende und für ihren Glauben, dies alles nach eigener Maßgabe zu nutzen.

Abschließend sollen zwei mit dem Ruhestand verbundene Probleme angesprochen werden, zunächst die bereits mit der Aktivierung der RuheständlerInnen, spätestens aber mit der Politik des produktiven Alters betriebene Abgrenzung des Ruhestands vom Lebensabend. Über diese Gegenüberstellung werden die im Ruhestand Lebenden auf stereotype Aktivitätsmuster verpflichtet und in eine homogene Gruppe aktiver bzw. produktiver Altergebracht, zudem die daran nicht teilhabenden «Greise» sowie die sie auszeichnenden körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen stigmatisiert, dadurch auch die RuheständlerInnen auf eine für sie anstehende Lebensphase schlecht «vorbereitet». Auf diese Weise werden die Möglichkeiten selbstbestimmten Lebens im Ruhestand eingeschränkt und damit der individuelle, wie auch gesellschaftliche Wert dieser Lebensphase verfehlt. Um den Ruhestand von der problematischen Gegenstellung zum Lebensabend zu befreien, sollten Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Fürsorge- und Unterstützungsbedarfe nicht einseitig bei hochbetagten Menschen «abgelagert» werden. Stattdessen müssen grundlegend alle Menschen in allen Lebensphasen als verletzte und – mal mehr, mal weniger – auf Fürsorge und Unterstützung angewiesene Mitmenschen gedacht werden, mithin Beeinträchtigung und daraus folgende Fürsorge- und Unterstützungsbedarfe als Möglichkeit in allen Lebensphasen betrachtet und entsprechend Fürsorge und Unterstützung organisiert werden. Eine für Ruhestand und Lebensabend, für «aktive Alte» und «Hochbetagte» gleichermaßen zuständige Gesetzliche Alterssicherung trägt dazu bei, indem sie eine Grenze zwischen diesen beiden Lebensphasen nicht braucht und deshalb für die Einzelnen in deren eigenen Selbst- wie in deren Fremdwahrnehmung offenhalten kann, ob sie im Ruhestand oder am Lebensabend leben.

Gerade weil der Ruhestand von Menschen gelebt werden soll, die noch über ein komplexes Arbeitsvermögen verfügen und in diesem Sinn erwerbsfähig sind, lässt sich keine harte, systematisch valide (Alters-)Grenze für den Einstieg in den Ruhestand definieren. Möglich ist lediglich der allgemeine und deshalb nur vage Hinweis, dass dieser Einstieg so gesetzt werden muss, dass er von allen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Erwerbsfähige erreicht werden kann. Weil auf eine vorgängige Erwerbstätigkeit bezogen und weil die Belastungen und Anforderungen der Erwerbsarbeit extrem unterschiedlich sind, ist es plausibel, den Einstieg in den Ruhestand nicht an ein biologisches Alter, sondern an der in Erwerbstätigkeit verbrachten Zeit, gemessen etwa in Jahren, zu binden. Diejenigen, die etwa eine längere Zeit in Bildung und Ausbildung verbracht und die mit dieser Lebensphase verbundenen Privilegien «genießen» konnten, würden dann erst später in den Ruhestand treten können als die, die sich bereits frühzeitig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen mussten. Dass bei der Schwelle zum Ruhestand auch ungleiche Risiken, dass das eigene Arbeitsvermögen durch Erwerbstätigkeit verschlissen wird, berücksichtigt werden sollten, wurde bereits erwähnt. Plausibel ist schließlich auch, dass der Übergang von der Erwerbstätigkeit zum Ruhestand schleicherfolgen kann, dass sich ältere Menschen schrittweise aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen und in den Ruhestand begeben können. All diese Anregungen kommen insofern zu spät, als sie sozialpolitisch breit akzeptiert werden und zumindest in Spurenelementen bereits in die Gesetzliche Rentenversicherung eingetragen wurden.

Mit der vorgestellten Rechtfertigung des Ruhestands wäre es über diese Anregungen hinaus auch vereinbar, einen Teil der im Ruhestand möglichen Selbständigkeit und Zeitsouveränität bereits in die Lebensphase der Erwerbstätigkeit «abzugeben». Dann könnten die im Ruhestand liegende Möglichkeiten auch für Aufgaben genutzt werden, wie sie – wie etwa die Pflege von Kindern oder die von Eltern – für die Lebensphase der Erwerbstätigkeit typisch sind; zugleich könnten durch die auf diesem Wege möglichen «Auszeiten» von der Erwerbstätigkeit für alle die Chancen erhöht werden, die Lebensphase des Ruhestandes als Erwerbsfähige zu erreichen. Denkbar wären Lebensarbeitszeitkonten, so dass ein Teil des darauf verbuchten Ruhestands bereits während der Phase der Erwerbstätigkeit «verbraucht» werden kann – mit der Folge, dass der «echte» Ruhestand dann erst später angetreten werden könnte. Würde man ein solches Lebensarbeitszeitkonto sozialpolitisch organisieren und die alle damit verbundenen rechtlichen und versicherungstechnischen Probleme bewältigen können, würde es den Einzelnen eine hohe Wahlmöglichkeit und flexible Antworten auf typische Anforderungen während ihrer Erwerbstätigkeit erlauben. Denkbar wäre aber auch eine kollektive Regelung, indem ein höheres Eintrittsalter in den Ruhestand mit erweiterten Rechten auf «Auszeiten» in der Erwerbstätigkeit oder eine Reduzierung der Arbeitszeit, was nicht notwendig eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bedeuten müsste, kompensiert wird. Sollte der Ruhestand als eine allgemeine Lebensphase gegen die Politik des produktiven Alters verteidigt werden können, dann gäbe es



also durchaus einige Stellschrauben, diesen Ruhestand zu optimieren und die in ihm liegenden Möglichkeiten selbstbestimmten Lebens zu erweitern. Indem man sich den Wert des Ruhestands gesellschaftlich bewusst macht, steigert man die politische Wahrscheinlichkeit seiner Optimierung.

### Literatur

- DENNINGER, TINA/VAN DYK, SILKE VAN/LESSENICH, STEPHAN/RICHTER, ANNA, *Leben im Ruhestand. Zur Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft* (Gesellschaft der Unterschiede Bd. 12), Bielefeld 2014.
- DYK, SILKE VAN, *Vom Schattendasein zum Bodenschatz? Die gesellschaftliche Entdeckung des Post-Erwerbslebens*, in: *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich* 117 (2010), 33–48.
- DYK, SILKE VAN, *Soziologie des Alters*, Bielefeld 2015.
- GÖCKENJAN, GERD, *Vom «tätigen Leben» zum «aktiven Alter». Alter und Alterszuschreibungen im historischen Wandel*, in: VAN DYK, SILKE/LESSENICH, STEPHAN (Hg.), *Die jungen Alten. Analysen einer neuen Sozialfigur*, Frankfurt a. M. u. a. 2009, 235–255.
- KRUSE, ANDREAS, *Selbstständigkeit, bewusst angenommene Abhängigkeit, Selbstverantwortung und Mitverantwortung als zentrale Kategorien einer ethischen Betrachtung des Alters*, in: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie* 38 (2005), 273–287.
- LEHR, URSULA, *Die Jugend von gestern – und die Senioren von morgen*, in: *APuZ* 20 (2003), 3–5.
- MÖHRING-HESSE, MATTHIAS, *Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozialethische Überlegungen zur intergenerationellen Gerechtigkeit*, in: *ThPh* 80 (2005), 31–55.
- MÖHRING-HESSE, MATTHIAS, *Restriktionen der «Generationengerechtigkeit». Zur Grammatik eines im Diskurs über Klimagerechtigkeit genutzten Konzepts*, in: EKARDT, FELIX (Hg.), *Klimagerechtigkeit. Ethische, rechtliche, ökonomische und transdisziplinäre Zugänge*, Marburg 2012, 243–266.
- NELL-BREUNING, OSWALD VON, *Vertrag zwischen drei Generationen*, in: DERS., *Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung*, Freiburg i. Br. 1979, 75–80.
- RUPPERT, STEFAN, *Vom Greis zum Rentner. Zur rechtlichen Konturierung einer Lebensphase seit dem 19. Jahrhundert*, in: GRAF KIELMANSEGG, PETER (Hg.), *Alter und Altern. Wirklichkeiten und Deutungen* (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Bd. 22), Berlin u. a. 2012, 147–162.
- SCHREIBER, WILFRID, *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft. Unveränderter Nachdruck des Schreiber-Planes zur dynamischen Rente aus dem Jahr 1955* (Diskussionsbeiträge Bd. 28), Köln 1955/2004 [Online verfügbar: [http://www.bku.de/download?dokument=1&file=27\\_disk28schreiber.pdf](http://www.bku.de/download?dokument=1&file=27_disk28schreiber.pdf)].